

Kreisausschuss-Sitzung am 06.05.2025 <i>-öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 11 davon anwesend: -		
TOP: 4.2. Sache / Beschluss		Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung

Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages
hier: Auflösung des Eigenbetriebes Jobcenter Landkreis Kusel mit
Eingliederung in die Verwaltung des Landkreises Kusel

Beschlussvorlage:

Der Eigenbetrieb „Jobcenter Landkreis Kusel“ wurde zum 1. Januar 2012 errichtet, um die Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch II im Rahmen der zugelassenen kommunalen Trägerschaft gemäß § 6 a SGB II wahrzunehmen. Der Landkreis Kusel ist eine von 104 Optionskommunen in Deutschland. In Rheinland-Pfalz betreiben 5 Kreise als sog. Optionsgemeinden das jeweilige Jobcenter: Kusel, Mainz-Bingen, Mayen-Koblenz, Südwestpfalz sowie Vulkaneifel. Davon werden lediglich die Jobcenter Landkreis Kusel und Landkreis Mayen-Koblenz in der Organisationsform eines Eigenbetriebes betrieben.

Entsprechend des Rechnungshofberichtes 2018 sollte die derzeitige Organisationsform des Jobcenters auf den Prüfstand gestellt werden. Dies erfolgte seit März 2024 durch das Controlling des Landkreises Kusel in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung des Jobcenters.

Die umfassenden Untersuchungen haben ergeben, dass eine Auflösung des Eigenbetriebes Jobcenter und dessen Eingliederung in die Organisationsstruktur der Kernverwaltung die Effizienz sowie Servicequalität der Dienstleistungen für die Bürger erhöhen und Verwaltungskosten reduzieren wird.

Durch den Abbau von Doppelstrukturen, die Bündelung von Ressourcen, die Prozessoptimierung und die rechtskreisübergreifende Fallbearbeitung kann eine effizientere und bürgerfreundlichere Verwaltung geschaffen. Dies führt zu einer für den Bürger erkennbar klareren und einheitlichen Verantwortlichkeit, schnelleren Bearbeitungszeiten und einem besseren Zugang zu Leistungen – alles zentrale Faktoren, um die Zufriedenheit der Bürger zu erhöhen und eine zukunftsfähige und optimal abgestimmte Verwaltungsstruktur zu etablieren. Darüber hinaus sind durch die o.g. Punkte nicht unerhebliche Einsparungen für den Haushalt des Landkreises zu erwarten.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Verwaltung die Auflösung des Eigenbetriebes Jobcenter Landkreis Kusel zum 31.12.2025 durch Beschluss beigefügter Auflösungssatzung und dessen organisatorische Eingliederung in die Kernverwaltung der Kreisverwaltung zum 01.01.2026.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Eigenbetrieb Jobcenter Landkreis Kusel zum 31.12.2025 durch Beschluss beigefügter Auflösungssatzung aufzulösen und zum 01.01.2026 organisatorisch in die Kernverwaltung einzugliedern.

Die Verwaltung wird beauftragt, die organisatorische und personelle Eingliederung des Jobcenters entsprechend vorzubereiten.

Anlage:

Satzung

zur Auflösung des Eigenbetriebes „Jobcenter Landkreis Kusel“ und zur Aufhebung der Betriebsatzung des Eigenbetriebes vom 12. November 2011

Der Kreistag des Landkreises Kusel hat aufgrund §§ 17 und 57 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) in der Fassung vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Auflösung des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb „Jobcenter Landkreis Kusel“ wird mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgelöst und mit Wirkung zum 01. Januar 2026 in das Vermögen des Landkreises Kusel überführt.

§ 2 Aufhebung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Landkreis Kusel“ vom 12. November 2011 wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben.

§ 3 Jahresabschluss, Schluss- und Auflösungsbilanz

(1) Stichtag für den Jahresabschluss ist der 31. Dezember 2025; dieser Jahresabschluss ist zugleich die Schluss- und Auflösungsbilanz des Eigenbetriebes „Jobcenter Landkreis Kusel“.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt über die bereits bestellte Prüfungsgesellschaft.

(3) Die Vorschriften über die Vorlage des Jahresabschlusses nach § 27 Abs. 2 und 3 EigAnVO bleiben unberührt.

§ 4 Nachweis der Vermögensgegenstände und Schulden

Die Vermögensgegenstände sowie Schulden des Eigenbetriebs „Jobcenter Landkreis Kusel“ werden mit Wirkung ab dem 01. Januar 2026 auf den Landkreis Kusel übertragen und in der Bilanz und der Anlagenbuchhaltung des Landkreis Kusel nachgewiesen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kusel, den XX.XX.2025

Otto Rubly
Landrat